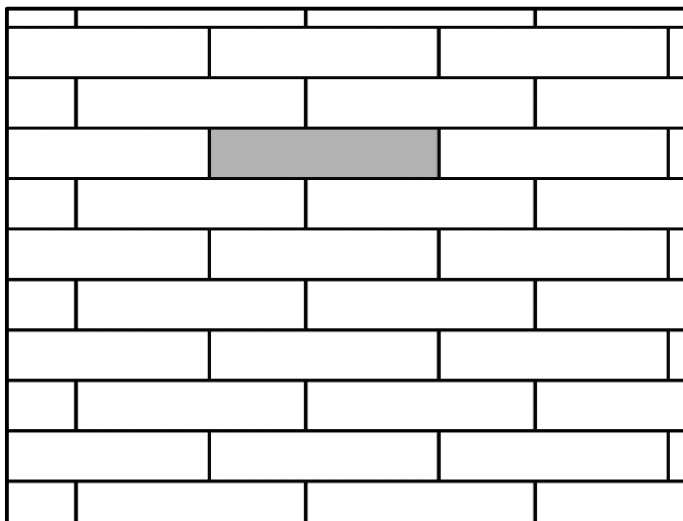


## Beurteilung eines wasserdurchlässigen Belages

Lido bzw. Safelock, verlegt im Verlegemuster 765, 766

verlegt unter Beachtung der Einbauhinweise des "Merkblatt für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen".

Verfugt mit 1/3er Splitt Wasserdurchlässigkeit  $k_f$  0,0133 (m / s)



Format		Stck / Verlege- muster
50	12	1

Abstandshalter

4,5 mm

Fugenbreite

5 mm

Fragestellungen: Ist ein Pflaster/Platten - Belag aus

Lido bzw. Safelock, verlegt im Verlegemuster 765, 766

- gemäß "Merkblatt für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen", Herausgeber Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen- FGSV, als wasserdurchlässig einzustufen?  
Beläge gelten als wasserdurchlässig, wenn sie eine Regenspende von  $270 \text{ l / (sec*ha)}$  = Bemessungsregen aufnehmen und ins Grundwasser ableiten können.
- mit einem dauerhaften Abflussbeiwert von  $C \psi = 0,0$  zu berechnen?  
Da sich die Versickerungsleistung eines Belages im Laufe der Nutzung infolge Schmutzeintag um bis zu 90% reduziert, muss die Versickerungsleistung im Neuzustand mindestens  $2700 \text{ l/(sec*ha)}$  betragen.

Ergebnissbewertung: der Pflaster / Platten - Belag aus

Lido bzw. Safelock, verlegt im Verlegemuster 765, 766

- kann eine zu versickernde Regenspende von **6816**  $\text{ l / (sec*ha)}$  aufnehmen.  
Er ist damit als wasserdurchlässig einzustufen. Der ermittelte Wert liegt deutlich über dem Wert für den Bemessungsregen von  $270 \text{ l / (sec*ha)}$ .
- erfüllt damit die Anforderungen für die Zuweisung eines Abflussbeiwerts von  $C \psi = 0,5$  gemäß des "Merkblatt für versickerungsfähige Verkehrsflächen" zur Konzeption einer Entwässerungseinrichtung.
- erfüllt damit die Anforderungen für die Zuweisung eines Abflussbeiwerts von  $C \psi = 0,00$  gemäß Stellungnahme "Güteschutz 31.05.2017, da die Regenspende von  $270 \text{ l/sec*ha}$  mit hinreichender Sicherheit vom Belag dauerhaft aufgenommen werden kann.
- erfüllt damit die Anforderungen für die Zuweisung eines Versiegelungsfaktors von 0,4 für die Ermittlung der gesplitteten Niederschlagsgebühr. Der Bundesverband SLG empfiehlt den Gemeinden diesen Faktor für entsiegelte Flächen anzusetzen. (SLG 21.07.2011)

13.01.2021

Dipl.- Ing. Reiner Breithaupt